



Statuten der Städteinitiative Sozialpolitik

I. Name, Sitz und Zweck

Name	<p><u>Art. 1</u></p> <p>Unter dem Namen «Städteinitiative Sozialpolitik», im Folgenden mit «Städteinitiative» bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern. Die «Städteinitiative Sozialpolitik» ist eine Sektion im Sinne von Art. 28 der Statuten des Schweizerischen Städteverbandes.</p>
Zweck	<p><u>Art. 2</u></p> <p>Die Städteinitiative bearbeitet sozialpolitische Fragestellungen, welche die schweizerischen Städte betreffen, und sorgt in Absprache mit dem Städteverband für eine wirksame Vertretung der sozialpolitischen Anliegen der Städte gegenüber den Behörden der Eidgenossenschaft und gegebenenfalls der Kantone.</p> <p>Zu diesem Zweck erfüllt die Städteinitiative insbesondere die folgenden Aufgaben. Sie</p> <ul style="list-style-type: none">– erarbeitet Positionen zu wichtigen sozialpolitischen Fragestellungen– verfasst in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband Vernehmlassungen und Stellungnahmen zuhanden der Behörden der Eidgenossenschaft und gegebenenfalls der Kantone– arbeitet mit anderen im Sozialbereich tätigen Organisationen zusammen, insbesondere mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), der Sozialdirektorenkonferenz der Kantone (SODK) sowie mit den für sozialpolitische Fragestellungen zuständigen Eidgenössischen Kommissionen– arbeitet zusammen mit dem European Social Network (ESN)– fördert den Informations- und Meinungsaustausch unter ihren Mitgliedern– stellt Plattformen für die fachliche Weiterbildung zur Verfügung– fördert die wirksame Aufgabenerfüllung ihrer Mitglieder, namentlich durch die Aufbereitung von Kennzahlen– stellt die Information der Öffentlichkeit sicher.

II. Mitglieder

Grundsatz	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Der Städteinitiative beitreten können alle schweizerischen Gemeinden mit städtischem Charakter.</p>
Aufnahme	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Abweisung des Aufnahmegesuchs kann ein Entscheid durch die Mitgliederver-</p>

sammlung verlangt werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 5

Ausscheiden

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Interessen oder Zielsetzungen der Städteinitiative wiederholt oder in schwerer Weise zuwiderhandelt oder seine finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt.

Ein ausscheidendes Mitglied kann keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Städteinitiative erheben.

III. Organisation

Art. 6

Organe

Die Organe der Städteinitiative sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- die Arbeitsgruppe Leitende Angestellte

a) Mitgliederversammlung

Art. 7

Einberufung und Aufgaben

Die Mitglieder versammeln sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Mitgliederversammlung online durchführen und die Beschlussfassung mittels online-Tool oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Anträge von Mitgliedern, die spätestens 20 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eintreffen, sind zu traktandieren.

Die Mitgliederversammlungen dienen primär der Meinungsbildung in grundsätzlichen sozialpolitischen Fragen, der Weiterbildung, dem Informations- und Meinungsaustausch sowie der Öffentlichkeitsarbeit.



Den Mitgliederversammlungen obliegen ferner folgende reglementarische Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderungen der Statuten
- Beschlüsse über weitere traktandierte Geschäfte

Art. 8

Stimmrecht

Die Mitglieder bezeichnen die oder den Delegierte(n), welche(r) das Stimmrecht ausübt. Dies ist in der Regel die Sozialvorsteherin/der Sozialvorsteher oder eine von ihr/ihm bezeichnete Stellvertretung. Die Mitglieder können weitere Delegierte ohne Stimmrecht an die Mitgliederversammlung entsenden.

Die Stimmenzahl der Mitglieder bemisst sich aufgrund der Wohnbevölkerung des Mitglieds gemäss der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (STAT-POP) des Bundesamtes für Statistik. Sie beträgt bei einer Wohnbevölkerung von

unter 10 000	1 Stimme
10 001–30 000	2 Stimmen
30 001–50 000	3 Stimmen
50 001–100 000	4 Stimmen
mehr als 100 000	5 Stimmen

Eine delegierte Person kann gleichzeitig alle Stimmen ihrer Stadt vertreten, nicht aber die Stimmen anderer Mitglieder.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung der Städteinitiative bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen (Art. 20).

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, im Verhinderungsfall einem andern Mitglied des Vorstandes. Der Versammlungsleitung kommt gegebenenfalls der Stichtscheid zu.

b) Vorstand

Art. 9

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5–9 Exekutivmitgliedern von Städten. Die Leitung des Vorstandes obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Die



Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Tritt ein Vorstandsmitglied aus städtischen Diensten aus, so hat dies automatisch das Erlöschen der Vorstandsmitgliedschaft auf die nächste Mitgliederversammlung hin zur Folge.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme zusätzlich eine Vertretung des Städteverbandes, die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Leitende Angestellte sowie die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle teil.

Art. 10

Aufgaben

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, welche nicht der Mitgliederversammlung zukommen und die er nicht im Sinne von Art. 11 delegiert hat.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die folgenden:

- Sicherstellung einer wirksamen und effizienten Aufgabenerfüllung
- Koordination der Lobbyarbeit gegenüber Behörden der Eidgenossenschaft und gegebenenfalls der Kantone
- Verabschiedung von Positionspapieren und Vernehmlassungen / Stellungnahmen zuhanden von Behörden der Eidgenossenschaft und gegebenenfalls der Kantone in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband
- Vertretung der Städteinitiative gegenüber dem Schweizerischen Städteverband und gegenüber Dritten
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Ausführung von deren Beschlüssen
- Einsetzung von Fach- und Arbeitsgruppen
- Bestimmung der Vertretungen der Städteinitiative in Kommissionen des Bundes, der Kantone und nichtstaatlichen Organisationen nach Rücksprache mit dem Schweizerischen Städteverband
- Wahl der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle, Festlegung des Pflichtenhefts und Überwachung von deren/dessen Aufgabenerfüllung
- Bestimmung der Aufgaben der Geschäftsstelle
- Festlegung des Weiterbildungsangebots für die Mitglieder
- Information der Öffentlichkeit

Art. 11

Delegation von Aufgaben

Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Obliegenheiten gemäss Artikel 10 Teile dieser Aufgaben und deren Vorbereitung an

- die Präsidentin bzw. den Präsidenten
- einzelne Vorstandsmitglieder
- die Leiterin bzw. den Leiter der Geschäftsstelle



- die Arbeitsgruppe der leitenden Angestellten
 - ständige Fachgruppen
 - projektbezogene, nicht-ständige Arbeitsgruppen
 - Dritte
- delegieren.

Der Vorstand überwacht die wirksame und effiziente Aufgabenerfüllung in den delegierten Bereichen.

Art. 12

Einberufung und
Beschluss-
fassung

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen können physisch, online oder hybrid durchgeführt werden.

Beschlüsse können auch schriftlich, via E-Mail oder Online-Tool und in dringenden Fällen telefonisch gefällt werden. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

c) Geschäftsstelle

Art. 13

Die Geschäftsstelle der Städteinitiative erfüllt ihre Aufgaben gemäss den Weisungen des Vorstandes. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jenes Mitglieds wahrgenommen, welches das Präsidium stellt. Die Städteinitiative entrichtet für diese Arbeiten eine Entschädigung. Die Geschäftsstelle verfügt über ein Budget zur Vergabe von Aufträgen an Dritte.

Der Geschäftsstelle obliegen namentlich folgende Aufgaben:

Inhaltliche Arbeiten

- Planung der Geschäfte und Unterstützung des Vorstandes
- Aufbereitung von Positionspapieren, Vernehmlassungen und Stellungnahmen
- Koordination der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
- Koordination mit Partnerorganisationen
- Vorbereitung von Weiterbildungsveranstaltungen
- Aufbereitung von Kennzahlen und anderen Führungsinstrumenten
- Unterstützung der Arbeitsgruppe Leitende Angestellte, ständiger Fachgruppen und projektbezogener Arbeitsgruppen

Administrative Arbeiten

- Korrespondenz, Adressverwaltung
- Rechnungsführung
- Organisation von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und



- weiteren Anlässen
- Betreuung Internet/Intranet

Die Städteinitiative betreibt eine Zweigstelle der Geschäftsstelle in der Lateinischen Schweiz.

Die Mitgliederversammlung kann die administrativen Arbeiten der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Städteverband und gegen Entschädigung an das Sekretariat des Schweizerischen Städteverbandes übertragen.

d) Revisionsstelle

Art. 14

Die Aufgaben der Revisionsstelle werden durch die Kontrollstelle des Schweizerischen Städteverbandes wahrgenommen.

e) Arbeitsgruppe Leitende Angestellte

Art. 15

Die Arbeitsgruppe Leitende Angestellte (AG LA) setzt sich aus den Sozialdienstleitenden der Mitgliederstädte zusammen. Die Arbeitsgruppe Leitende Angestellte konstituiert sich selbst. Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt der/dem Vorsitzenden.

Der Arbeitsgruppe nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Vernetzung und Austausch über Entwicklungen in den Städten aus fachlicher Sicht
- Erarbeitung von Fachthemen und Grundlagen.
- Erarbeitung von Vernehmlassungen und Positionen zuhanden des Vorstandes der Städteinitiative Sozialpolitik und der AG LA
- Vertretung in Gremien, Netzwerken und Arbeitsgruppen nach Rücksprache mit dem Vorstand der Städteinitiative Sozialpolitik.

Die Finanzierung der AG LA erfolgt aus dem Budget der Städteinitiative Sozialpolitik.

IV. Unterschriftenberechtigung

Art. 16

Die Unterschriftenberechtigung steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den übrigen Mitgliedern des Vorstandes sowie der Leitung der Geschäftsstelle zu, die jeweils zu zweien zeichnen.



V. Finanzen

Art. 17

Der obligatorische jährliche Mitgliederbeitrag besteht aus einem für alle Mitglieder einheitlichen Grundbeitrag und einem nach der Wohnbevölkerung abgestuften individuellen Beitrag. Massgebend ist die Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (STAT-POP).

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird in einem besonderen Anhang als Bestandteil der Statuten aufgeführt.

Bei der Aufnahme eines Mitglieds während des Geschäftsjahres ist für den Rest des Jahres ein Beitrag pro rata temporis geschuldet.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VI. Haftung

Art. 18

Für die Verbindlichkeit der Städteinitiative Sozialpolitik haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede über die Leistung der Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Änderung der Statuten

Art. 19

Jede Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Städteinitiative und des Vorstandes des Schweizerischen Städteverbandes.

VIII. Auflösung der Städteinitiative

Art. 20

Die Auflösung der Städteinitiative als Sektion des Schweizerischen Städteverbandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Städteinitiative – mit Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen – herbeigeführt werden. Die Weiterführung der Städteinitiative in anderer Rechtsform bleibt vorbehalten.

Das verbleibende Vermögen wird dem Schweizerischen Städteverband übertragen.



IX. Inkrafttreten

Art. 21

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Städteinitiative Sozialpolitik vom 8. Juni 2018. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2024 genehmigt und treten – vorbehältlich der Genehmigung durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes, per 1. Oktober 2024 in Kraft.

Für die Städteinitiative Sozialpolitik
Der Präsident
Nicolas Galladé

Die Vizepräsidentin
Émilie Moeschler

Bern / Schaffhausen, 7. Juni 2024



Anhang

Mitgliederbeiträge (Art. 17)

Der Grundbeitrag ist CHF 0.-

Der individuelle Beitrag gemäss Einwohnerzahl beträgt:

Einwohnerzahl	Jährlicher Mitgliederbeitrag
– 19'999	CHF 2'000.-
20'000 – 29'999	CHF 2'800.-
30'000 – 39'999	CHF 4'000.-
40'000 – 49'999	CHF 5'400.-
50'000 – 99'999	CHF 7'300.-
100'000 –	CHF 8'800.-